

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

VW: Wie passen „schonungslose Aufklärung“ (Matthias Müller, Vorstandsvorsitzender des VW-Konzerns, 25.09.2015) und „maximale Transparenz“ (ebenda) mit einer Verfassungsbeschwerde gegen Aufklärung und Transparenz zusammen?

Anfrage des Abgeordneten Jörg Bode (FDP), eingegangen am 08.01.2018 - Drs. 18/155
an die Staatskanzlei übersandt am 22.01.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 20.02.2018,

gezeichnet

Dr. Bernd Althusmann

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 25.09.2015 versprach Matthias Müller als designierter Nachfolger des Vorstandsvorsitzenden der Volkswagen AG Prof. Dr. Martin Winterkorn „maximale Transparenz“ (<https://www.welt.de/wirtschaft/article146869184/Schonungslose-Aufklaerung-und-strengste-Standards.html>) bei der Aufarbeitung des VW-Abgas-Skandals. Wörtlich führte er aus: „Meine vordringlichste Aufgabe wird es sein, Vertrauen für den Volkswagen Konzern zurückzugewinnen - durch schonungslose Aufklärung und maximale Transparenz, aber auch, indem wir die richtigen Lehren aus der aktuellen Situation ziehen. Volkswagen wird unter meiner Führung alles daransetzen, die strengsten Compliance- und Governance-Standards der gesamten Branche zu entwickeln und umzusetzen“ (ebenda). Am gleichen Tag sagte Bertold Huber zum VW-Abgasskandal, dass der Skandal ein „moralisches und politisches Desaster“ (ebenda) für den Konzern sei. Er sprach von einem rechtswidrigen Verhalten von Erfindern und Technikern.

Auf der VW-Hauptversammlung im Mai 2017 gab es immer noch Fragen und Kritik zur Aufarbeitung des VW-Abgasskandals. Ein Kritiker der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW) forderte die Veröffentlichung des Prüfberichts der Kanzlei Jones Day. Ferner wurde ausgeführt, dass nichts durch den VW-Konzern offengelegt worden sei und man deswegen eine Sonderprüfung beantragt habe. Aufsichtsratschef Hans-Dieter Pötsch hierzu: „Einen schriftlichen Abschlussbericht von Jones Day gibt es nicht, ich bitte um Verständnis dafür, dass VW aus rechtlichen Gründen daran gehindert ist, einen solchen Bericht zu veröffentlichen“ (http://www.deutschlandfunk.de/vw-hauptversammlung-kritik-an-dieselgate-aufklaerung.766.de.html?dram:article_id=385855).

In einem Interview vom 31.07.2017 in der HAZ äußerte sich der jetzige stellvertretende Ministerpräsident und heutiges Mitglied im VW-Aufsichtsrat Bernd Althusmann zur Diesellaffäre des Volkswagenkonzerns wie folgt: „Zunächst ist der Vorstand des Konzerns rechtlich in der Pflicht. Aufklärung und Transparenz müssen deutlich verbessert werden. Das kann und muss der Aufsichtsrat vom VW-Vorstand vehement einfordern“ (<http://www.haz.de/Nachrichten/Politik/Niedersachsen/Interview-mit-Bernd-Althusmann-zum-Aufsichtsrat-von-VW>).

Im November 2017 gab das Oberverwaltungsgericht in Celle einem Antrag von Aktionären statt, dass ein Sonderprüfer aufgrund „andauernder Intransparenz“ des VW-Konzerns in der Abgasaffäre (*Süddeutsche Zeitung*, 29.12.2017) eingesetzt wird. Gegen diesen Beschluss wehrt sich die Volkswagen AG beim Bundesverfassungsgericht. Laut *Süddeutscher Zeitung* vom 29.12.2017 spielt der VW-Konzern damit auf Zeit, damit Schadensersatzansprüche von 2,4 Millionen Kunden bis Ende

2018 auslaufen. „VW selbst räumte auf Anfrage ein, dass der Konzern nach Karlsruhe gegangen ist, um den Sonderprüfer zu verhindern“ (*Süddeutsche Zeitung*, 29.12.2017). VW versucht, „weitergehende Untersuchungen der Abgasaffäre zu verhindern“ (*Süddeutsche Zeitung*, 29.12.2017).

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Entscheidung des Volkswagenkonzerns, das Bundesverfassungsgericht anzurufen, in Bezug auf die damit drohende Verjährung von Schadensersatzansprüchen?

Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts ist ein Rechtsbehelf, den die Volkswagen AG nach unserer Rechtsordnung ergreifen kann. Im Übrigen kommentiert die Landesregierung Mutmaßungen von Medienvertretern nicht.

2. War den Vertretern der Landesregierung im Aufsichtsrat die Entscheidung vorher bekannt, bzw. wie und in welcher Form haben sie daran mitgewirkt?

Inhalte und Kenntnisse, die die Vertreter der Landesregierung im Zusammenhang mit den jeweiligen Aufsichtsratsmandaten erhalten, unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach dem AktG.

3. Beabsichtigen die Vertreter der Landesregierung, sich im VW-Aufsichtsrat dafür einzusetzen, dass der vom OLG Celle eingesetzte Sonderprüfer seine Arbeit unverzüglich beginnen kann?

Die Umsetzung gesetzlicher und gerichtlicher Vorgaben obliegt dem Vorstand der Volkswagen AG. Die Vertreter der Landesregierung im Aufsichtsrat werden die Umsetzung entsprechend ihren aktienrechtlichen Aufgaben überwachen. Auf die Ausführungen zu Frage 2 wird Bezug genommen.

4. Falls nein, wie kann ansonsten die auch vom stellvertretenden Ministerpräsidenten geforderte Transparenz für die Kleinaktionäre hergestellt werden?

Die Beantwortung hat sich erledigt (Bezug: Frage 3). Allen Aktionären und mithin auch den Kleinaktionären stehen die gesetzlichen Möglichkeiten und der Rechtsweg offen.

5. Welche Konsequenzen ziehen die Vertreter der Landesregierung im VW-Aufsichtsrat für ihre zukünftige Arbeit aus der Entscheidung des OLG Celle, die nach Einschätzung von Medienvertretern auch eine schallende Ohrfeige für den Aufsichtsrat gewesen sein soll?

Ansichten von Medienvertretern kommentiert die Landesregierung nicht.

6. Beabsichtigen die Vertreter der Landesregierung, sich im VW-Aufsichtsrat dafür einzusetzen, dass VW zumindest für die entstandene Verzögerung bei der beantragten Sonderprüfung auf die Einrede der Verjährung in den Schadensersatzprozessen verzichtet?

Auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 wird Bezug genommen.

(Verteilt am 20.02.2018)